

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

### Zustellungsurkunde

NATURWERK Windenergie GmbH  
v.d. GF Christian Morawietz  
Doncaster Platz 5 - 7  
45699 Herten

### Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Florian Hibbeln  
Zimmer 233

T 02961 / 943391  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8194961  
Aktenzeichen: 42.40365-2025-04

Datum: 29.12.2025

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Grundstück Eslohe-Reiste, Nr. (Reiste) AB, Nr. (Dorlar) AB

Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstücke 96, 133, Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstücke 10, 13, 15, 16, 17, 45, Flur 17, Flurstücke 11, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 47, 88, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58 60, Flur 20, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 33

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Morawietz,

### I. Tenor

auf Antrag vom 30.06.2025, zuletzt ergänzt am 16.12.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 57392 Schmallenberg, Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstücke 96, 133 und in 59889 Eslohe, Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstücke 10, 13, 15, 16, 17, 45, Flur 17, Flurstücke 11, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 47, 88, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58, 60, Flur 20, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 33 erteilt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von sieben WEA des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je max. 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

## **II. Genehmigung**

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

**1. Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 05, 08, 09, 11, 12, 13, 14) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten :**

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 05	447.708 5.678.075	Reiste / 17 / 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 28
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 08	447.879 5.677.689	Dorlar / 8 / 96 Reiste / 17 / 22, 24, 47, 88
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 09	448.342 5.677.568	Reiste / 16 / 13, 15, 16, 17
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 11	447.411 5.677.416	Reiste / 17 / 20 Reiste / 19 / 60 Reiste / 20 / 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 33
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 12	446.925 5.677.243	Reiste / 19 / 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 13	447.271 5.677.018	Reiste / 20 / 12, 29, 33
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 14	448.619 5.677.316	Dorlar / 8 / 133 Reiste / 16 / 10, 45

ISA-Arbeitsstätten-Nummern: 8194961.1, 8194961.2, 8194961.3, 8194961.4, 8194961.5, 8194961.6, 8194961.7

## 2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und §§ 40, 39 LFG

**Hinweis:**

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

## 3. Befristung und Bedingungen

3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für die WEA 05, 08, 09, 11, 12, 13, 14 (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

**2.677.472 €**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

3.3 Vor Baubeginn sind für die Sicherung der Erschließung nachfolgend aufgeführte Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Hochsauerlandkreises einzutragen:

Zuwegungsbaulast:

- auf dem Flurstück 28, Flur 17 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 24, Flur 17 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 17, Flur 17 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 21, Flur 17 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 14, Flur 20 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 3, Flur 20 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 33, Flur 20 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 93, Flur 16 in der Gemarkung Reiste,
- auf dem Flurstück 10, Flur 16 in der Gemarkung Reiste.

Alternativ kann der Nachweis für die Sicherung der Erschließung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Grundbuchauszug) erbracht werden.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Grundbuchauszug mit Eintragung der Grunddienstbarkeit oder die Baulasterklärung gem. § 85 BauO NRW vollständig bei der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises vorliegt.

3.4 Die Kompensationszahlung für die WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v.:

**226.245,12 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472535305**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Mitten im Sauerland**  
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **Ordner 1 von 4**

1. Empfangsbestätigung	Blatt 1
2. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 3
3. Antragsformular 1	Blatt 1 bis 4
4. Flurstücks- und Koordinatenliste	Blatt 1 bis 2
5. Kurzbeschreibung	Blatt 1 bis 7
6. Handelsregisterauszüge und Kostenübernahmeverklärungen	Blatt 1 bis 7
7. Antrag bautechnische Nachweise, Stellungnahme Beteiligung, Vollmachten	Blatt 1 bis 8
8. Lage- und Übersichtspläne	Blatt 1 bis 11
9. Bauantrag, -beschreibung, -vorlagenberechtigung, Betriebsbeschreibung	Blatt 1 bis 8
10. Amtliche Lagepläne	Blatt 1 bis 10
11. Gutachten zur Standorteignung, noxt! engineering GmbH Bericht: NE-B-130472, 02.10.2025	Blatt 1 bis 121
12. Brandschutz	Blatt 1 bis 60
13. Prüfbescheid für Turm- und Fundamentsegment	Blatt 1 bis 7
14. Rohbau- und Herstellkosten, Gesamtinvestition	Blatt 1 bis 3
15. Darstellung der ausreichenden Erschließung	Blatt 1 bis 17

#### **Ordner 2 von 4**

16. Formular 2 und 3	Blatt 1 bis 3
17. Allgemeine technische Beschreibung	Blatt 1 bis 20
18. Abmessungen Gondel und Rotorblätter	Blatt 1 bis 8
19. Herstellerbeschreibung Transport-, Zuwegung- u. Krananforderungen	Blatt 1 bis 42
20. Herstellerangabe Oktavschallleistungspegel u. Rotornenndrehzahl	Blatt 1 bis 8
21. Herstellerbeschreibung Fundament	Blatt 1 bis 6
22. Herstellerbeschreibung Blitzschutz, EM-Verträglichkeit u. Erdungsanlage	Blatt 1 bis 20
23. Beschreibung Eiserkennung mit Risikobewertung	Blatt 1 bis 34
24. Angaben zum Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 11
25. Technische Beschreibung der Befahranlage	Blatt 1 bis 12

26. Flucht- und Rettungsplan	Blatt 1 bis 10
27. Formular 4 Blatt 4 und 5, Angaben zu Abfällen u. deren Beseitigung	Blatt 1 bis 13
28. Formular 4 Blatt 1 und 2	Blatt 1 bis 2
29. Schallimmissionsprognose, PAVANA GmbH, Bericht: 2025PAV02562, vom 30.10.2025	Blatt 1 bis 86
30. Schattenwurfprognose, PAVANA GmbH, Bericht: 2025PAV02563, vom 30.10.2025	Blatt 1 bis 237

#### **Ordner 3 von 4**

31. Herstellerbeschreibung der Rotorblätter mit Sägezähnen	Blatt 1 bis 8
32. Herstellerbeschreibung Schattenwurfmodul	Blatt 1 bis 7
33. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen u. Maßnahmen beim Austritt	Blatt 1 bis 31
34. Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung	Blatt 1 bis 11
35. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Enviro-Plan GmbH, vom 15.12.2025	Blatt 1 bis 59
36. Biotoptypenkarten u. Eingriffskarten	Blatt 1 bis 27

#### **Ordner 4 von 4**

37. Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung	Blatt 1 bis 13
38. Artenschutzprüfung Stufe I und II mit Maßnahmenkonzept, Büro Strix GmbH & Co. KG, vom 07.11.2025	Blatt 1 bis 194
39. Herstellerbeschreibung Fledermausmodul	Blatt 1 bis 10
40. Herstellerbeschreibung Kennzeichnung, Sichtweitenmessung, Luftfahrtangaben	Blatt 1 bis 34
41. Nachweis Flächensicherung	Blatt 1 bis 158

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

## **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

### **1.6 Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzugeben:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Die Formulare zur Stellungnahme vom 09.12.2025 sind zu beachten)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) (Mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Koordinaten in WGS 84, Höhe ü. NN und Gesamthöhe ü. NHN, unter Angabe des Zeichens: 45-60-00/III-1494-25-BIA)
- LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: [Palaeontologie@lwl.org](mailto:Palaeontologie@lwl.org), gilt auch für bauvorbereitende Maßnahmen)

- Regionalforstamt Oberes Sauerland,  
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg
- Forstbetriebsbezirk FBB Reiste, (Ansprechpartner Matthias Tebbe)
- Stadt Schmallenberg, Bauordnungsamt  
Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

## 1.7 **Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen**

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzugeben.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaleinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

## 2. **Allgemeine Hinweise**

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzugeben (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## 2.4 **Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid**

- Probetrieb:  
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:  
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.

- **Regelbetrieb:**  
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probebetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

### 3. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**

#### **Nebenbestimmungen zum Lärmschutz**

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16, 25813 Husum, Bericht Nr.: 2025PAV02562 vom 30.10.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

#### 3.2 **Schallleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)**

Die **WEA 05, 11 und 13** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 8“ mit einem Summenschallleistungspegel von max. Lo = 103,5 dB(A), einer Nennleistung von max. 5.030 kW und einer Drehzahl von max. 7,3 U/min.** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	84,2	91	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	86,3	93,1	96,5	97	97,9	95,8	86,5

L<sub>WA,Okt</sub>: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben, Dokument: F008\_278\_A19\_IN Rev.: 06 vom 20.11.2024

L<sub>e,max,Okt</sub>: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub>: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 08 und 09** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 7“ mit einem Summenschallleistungspegel von max. Lo = 105,7 dB(A), einer Nennleistung von max. 5.560 kW und einer Drehzahl von max. 8,1 U/min.** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98	95,9	86,6
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98	88,7

L<sub>WA,Okt</sub>: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben, Dokument: F008\_278\_A19\_IN Rev.: 06 vom 20.11.2024

L<sub>e,max,Okt</sub>: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub>: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 12** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 12“ mit einem Summenschallleistungspegel von max.  $L_o = 101,6 \text{ dB(A)}$ , einer Nennleistung von max. 4.460 kW und einer Drehzahl von max. 6,7 U/min.** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>
<b><math>L_{WA,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]</math></b>	82,3	89,1	92,5	93	93,9	91,8	82,5
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$
<b><math>L_{e,\text{max,Okt}}[\text{dB(A)}]</math></b>	84	90,8	94,2	94,7	95,6	93,5	84,2
<b><math>L_{o,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]</math></b>	84,4	91,2	94,6	95,1	96	93,9	84,6

$L_{WA,\text{Okt}}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben, Dokument: F008\_278\_A19\_IN Rev.: 06 vom 20.11.2024  
 $L_{e,\text{max,Okt}}$ : maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel  
 $L_{o,\text{Okt}}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 14** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 6“ mit einem Summenschallleistungspegel von max.  $L_o = 106,1 \text{ dB(A)}$ , einer Nennleistung von max. 5.670 kW und einer Drehzahl von max. 8,2 U/min.** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>
<b><math>L_{WA,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]</math></b>	86,8	93,6	97	97,5	98,4	96,3	87
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$
<b><math>L_{e,\text{max,Okt}}[\text{dB(A)}]</math></b>	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98	88,7
<b><math>L_{o,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]</math></b>	88,9	95,7	99,1	99,6	100,5	98,4	89,1

$L_{WA,\text{Okt}}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben, Dokument: F008\_278\_A19\_IN Rev.: 06 vom 20.11.2024  
 $L_{e,\text{max,Okt}}$ : maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel  
 $L_{o,\text{Okt}}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,\text{Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

### 3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N 175** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{e,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{e,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{e,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o. g. Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

### 3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmungen Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der o. g. Schallprognose ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

#### Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilemissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der oben genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

### 3.6 Abnahmemessung

Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

**Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an den genehmigten WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.**

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

### Hinweise zum Lärmschutz

#### 3.10 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
<b>BE01</b>	Beisinghausen 13	59889 Eslohe- Beisinghausen	60	45
<b>BR01</b>	Auf der Tenne 16	59889 Eslohe- Bremke	50	45
<b>BR02</b>	Erlenweg 8	59889 Eslohe- Bremke	55	40
<b>DL01</b>	Schlüsselberg 12	57392 Schmallenberg- Dorlar	55	45
<b>KB01</b>	Zum Rochus 24	57392 Schmallenberg- Kichrarbach	55	45
<b>KI01</b>	Zum Felsenkeller 2	57392 Schmallenberg- Kirchlilpe	60	45
<b>KI02</b>	Zum Felsenkeller 5	57392 Schmallenberg- Kirchlilpe	60	45
<b>KI03</b>	Zum Felsenkeller 1	57392 Schmallenberg- Kirchlilpe	60	45
<b>LB01</b>	Landenbeck 8	59889 Eslohe- Landenbeck	60	40
<b>LB02</b>	Landenbeck 3	59889 Eslohe- Landenbeck	60	45
<b>LB03</b>	Landenbeck 2	59889 Eslohe- Landenbeck	60	45
<b>NI01</b>	Niederhenneborn 18	57392 Schmallenberg- Niederhenneborn	60	45
<b>NI02</b>	Niederhenneborn 8	57392 Schmallenberg- Niederhenneborn	60	45
<b>RE01</b>	In der Riege 10	59889 Eslohe-Reiste	55	45
<b>TM01</b>	Twismecke 7	57392 Schmallenberg- Twismecke	60	45

**Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen**

3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16, 25813 Husum, Bericht Nr.: 2025PAV02563 vom 30.10.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.12 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
<b>RE01 – RE09</b>	Mescheder Str. 6, 8, 8a, 10, 12, 14, 16, 9, 11	59889 Eslohe-Reiste

3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Bez. IO	Adresse	PLZ / Ort
<b>KI01 – KI06</b>	Zum Felsenkeller 1, 2, 3a, 11, 5, 7	57392 Schmallenberg-Kirlchilpe
<b>LB01 - LB07</b>	Landenbeck 10, 4, 1a, 1, 8, 2, 3	59889 Eslohe-Landenbeck
<b>NB01 – NB11</b>	Niederhenneborn 18, 17, 11, 4, 8, 1, 2, 3, 10, 9, 9a	57392 Schmallenberg-Niederhenneborn
<b>RE10 u. RE11</b>	Mescheder Str. 18, 20	59889 Eslohe-Reiste

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.14 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.13 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten und unter der Nr. 3.12 genannten Immissionsorten darf nachweisbar kein Schattenwurf durch die beantragte WEA entstehen. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

3.15 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.12 bis 3.14 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.16 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 3.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 und 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.18 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

#### **Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit**

- 3.19 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.20 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstarke der Tagesbefeuierung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

### **4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlage entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA Nordex N175/6.8 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Gutachten zur Turbulenzbetrachtung „noxt! Engineering GmbH, Referenz-Nr. NE-B-130472“ vom 02.10.2025 zu errichten und zu betreiben.
- 4.4 Die Windenergieanlagen müssen entsprechend dem Gutachten zur Turbulenzbetrachtung „noxt! Engineering GmbH, Referenz-Nr. NE-B-130472“ vom 02.10.2025 über eine sektorelle Betriebsbeschränkung verfügen.
- 4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt. Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.
- 4.6 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Baugrundgutachten vorzulegen.
- 4.7 Der Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

- 4.8 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.9 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.10 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.11 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament sowie Anschluss der Gondel an den Turm, haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.12 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der „Unteren Bauaufsichtsbehörde“ beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.13 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.15 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.16 Die Windkraftanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

---

- 4.17 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzusegnen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW).
- 4.18 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.19 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels und der Nabe) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.20 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzusegnen, ebenso ein Bauherrenwechsel.
- 4.21 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.22 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.23 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.  
  
Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.24 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

## **5. Hinweis und Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeshirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

5.2 Zu den Windenergieanlagen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen.

Die Feuerwehrzufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.

5.3 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrzufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot (z. B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschiebung installiert wird.

5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

5.5 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

5.6 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

5.7 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage ist bei absetzen eines Notrufs es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektenummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK\_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leistelle (Herrn Schlueter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail [Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de](mailto:Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) ) abzustimmen.

5.8 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.

5.9 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeshirre sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

5.10 Der im Brandschutzkonzept beschriebene Löschwasserbehälter ist gemäß DIN14230 auszuführen. Weiterhin sind die Lage des Löschwasserbehälters sowie der Löschwasserentnahmestelle mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Löschwasserentnahmestelle ist außerhalb des Trümmerschattens der Windenergieanlage anzuordnen.

Zur Löschwasserentnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrzufahrt zu erstellen. Für die Löschwasserentnahmestelle ist eine Bewegungsfläche gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

5.11 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

**Hinweis:**

5.12 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.

**6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz**

6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung -Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

**7. Hinweise und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz**

7.1 Beim Ölwechsel an der Getriebe- oder Kühleinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.

7.2 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.

7.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

7.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Gemeinde Eslohe sind unverzüglich zu unterrichten.

7.5 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

**Hinweise:**

7.6 Sofern in Folge von Zuwegungen, Versorgungsleitungen etc. (auch temporäre Maßnahmen) Gewässer (kleine Siepen eingeschlossen, gilt auch über/unter Gewässerdurchlässen und an/unter Brücken) betroffen/gequert werden, sind möglichst frühzeitig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde gem. §22 LWG zu beantragen.

7.7 Auf Grund der im Kalkstein mitunter vorkommenden hohen Abstandsgeschwindigkeiten, ist ein in Schadstoffeintrag in das Grundwasser, sowie ein Abfließen an der Oberfläche unbedingt zu vermeiden.

## **8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**

### **8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters**

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, chiroptologischer und mammalogischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

### **8.2 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten**

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstige europäischer Vogelarten durchgeführt werden.

Davon abweichend gilt hinsichtlich der planungsrelevanten Brutvogelarten die Bauzeitenbeschränkung artspezifischer nach folgender Maßgabe:

#### Laub- und Laubmischwälder / Nadelwälder / Wildwurf- und Kalamitätsflächen

##### Bauzeitenbeschränkung

- 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) WEA 09
- 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) WEA 05, WEA 13
- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) WEA 12, WEA 14

#### Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

##### Bauzeitenbeschränkung

- 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) WEA 05, WEA 13
- 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) WEA 08, WEA 11, WEA 12, WEA 14
- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) WEA 12, WEA 14

#### Äcker

##### Bauzeitenbeschränkung

- 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) WEA 05, WEA 11

#### Höhlenbäume

Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
- 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von < 100 m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)

**Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.** sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sowie sonstigen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

### 8.3 Baufelduntersuchung und –räumung zugunsten von Fledermausarten

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Quartierstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

### 8.4 Baufelduntersuchung zugunsten der Arten Haselmaus und Wildkatze

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn die geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume und Individuen der Arten Haselmaus und Wildkatze zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Sollten keine geeigneten Lebensräume und Individuen festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Arten Haselmaus und Wildkatze kann verzichtet werden, sofern die Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 berücksichtigt werden.

## 8.5 Bauzeitenregelung und Baufeldräumung zugunsten der Art Haselmaus

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzbeständen innerhalb der für Haselmäuse geeigneten Habitatstrukturen ist – ohne Beeinträchtigung des Oberbodens – im Zeitraum der Winterruhe von Haselmäusen vom 01.11. bis 31.03. möglich. Im Sinne der Synchronisation von Maßnahmenzeiten mit den Brutzeiten von Vogelarten hat die Entfernung der Vegetation bis Ende Februar eines Jahres zu erfolgen. Auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge ist zu verzichten und der Rückschnitt sowie die Entfernung händisch vorzunehmen. Schwere Fahrzeuge mit langem Greifarm (z.B. Holzvollernter, Harvester, Tragschlepper bzw. Forwarder) dürfen nur von vorhandenen Wegen aus eingesetzt werden. Eingriffe in den Boden müssen minimal gehalten werden, um eine Beeinträchtigung von Winterschlafnestern von Haselmäusen knapp unter der Erdoberfläche zu vermeiden.

Die gefällten Bäume und Sträucher sind bodenschonend von der Fläche zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Erdarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstöcke sind erst ab dem 01.05. möglich, nachdem die Haselmäuse die nun nicht mehr den Lebensansprüchen entsprechenden Flächen verlassen haben.

Alternativ dazu kann in den Eingriffsbereichen, die geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell entfernt werden, um die Bauplätze als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 31.03. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

## 8.6 Bauzeitenregelung und Baufeldräumung zugunsten der Art Wildkatze

Die Entfernung vorhandener potentieller Quartierstrukturen auf den Bauplätzen erfolgt außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 15.08. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteile werden schonend entfernt, um gegebenenfalls anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben. Das Gutachterbüro geht davon aus, dass die dann freigestellten Bauplätze bis zum Baubeginn keine Lebensraumeignung für Wildkatzen mehr aufweisen.

Durch permanente oder wiederkehrende Störreize ist einer Wiederansiedlung nach der Baufeldräumung entgegenzuwirken. Es ist darauf zu achten, dass nach der Baufeldräumung keine Ruhephase von mehr als vier Wochen an geräumten Standorten entsteht.

## 8.7 Tageszeitenregelung Wildkatze

Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 01.04. und 30.09. sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungsverbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird.

Ausgenommen sind jene Arbeiten, die nachweislich ausschließlich nachts erfolgen können. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

## 8.8 Geschwindigkeitsbegrenzung Wildkatze

Im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 30 km/h zulässig.

## 8.9 Reptilienschutzmaßnahme (WEA 12, WEA 14)

Vor Beginn der Bauarbeiten sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Schlingnatter aus den Eingriffsfächern umzusetzen:

Im Zeitraum der Winterruhe (01.10.–15.04.) ist die Vegetation innerhalb der temporären und dauerhaften Baueinrichtungsflächen bodennah per Hand – ohne Einsatz schwerer Maschinen – zu schneiden und vollständig zu räumen, um den Lebensraum für Reptilien unattraktiv zu gestalten.

Eine Befahrung der potenziellen Reptilienshabitatem mit schweren Maschinen während der Wintermonate ist unzulässig, um Bodenverdichtungen und die Gefährdung überwinternder Tiere zu vermeiden. Ebenso sind größere Steine, Mauern oder Steinhaufen als potenzielle Winterlebensräume zu erhalten.

Nach der Vegetationsentfernung und vor Beginn der Aktivitätszeit der Schlingnatter (bis Anfang April) ist entlang der Eingriffsgrenze ein geeigneter Reptilienschutzaun (glatte Folie, min. 50 cm Höhe, 10 cm eingegraben oder umgeschlagen und abgedeckt) zu errichten. Die Zäune müssen von der Eingriffsseite aus übersteigbar gestaltet sein (z. B. alle 10 m Erdwälle oder Bretterauflagen) und bis zum Ende der Bautätigkeit wöchentlich durch die ökologische Baubegleitung auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden.

Zur Unterstützung der Vergrämung können nach der Vegetationsentfernung künstliche Verstecke innerhalb der Eingriffsfläche ausgebracht werden. Diese sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Gefundene Individuen sind unmittelbar außerhalb des Eingriffsbereichs in geeigneten Habitaten auszusetzen.

Zwischen dem 15.04. und dem 15.05. ist eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Flächen durchzuführen. Nach drei erfolglosen Kontrollterminen bzw. spätestens nach dem 15.05. gilt die Fläche als reptilienfrei und die Bauarbeiten dürfen beginnen.

#### 8.10 CEF-Maßnahme Bluthänfling

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die planungsbedingt betroffene Art Bluthänfling durchzuführen.

Die Maßnahme ist südlich der Eingriffsflächen der WEA 12 auf der CEF-Maßnahmenfläche für die Heidelerche (Flurstück 29, Flur 20, Gemarkung Reiste) anzulegen und hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

Pflanzung von 10 heimischen Sträuchern (z. B. Holunder, Schlehe, Weißdorn) mit einer Mindesthöhe von 1,5 m, vorzugsweise in kleinen Gehölzgruppen (2–5 Exemplare). Bestehende Ziergehölze und Brombeergruppen können einbezogen werden.

Anlage eines Saumstreifens von mindestens 3 m Breite, sofern nicht vorhanden; dieser ist einmal oder abschnittsweise ab August alle ein bis zwei Jahre zu mähen.

Die Maßnahme ist so zu verorten, dass geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind und ein Mindestabstand von > 200 m zu Straßen mit mehr als 10.000 Kfz/Tag eingehalten wird.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen. Ihre Anlage und ökologische Wirksamkeit sind vor Inbetriebnahme der WEA 13 sicherzustellen. Die Lage der CEF-Maßnahme Bluthänfling wird in der Abbildung 1 dargestellt.

#### 8.11 CEF-Maßnahme Heidelerche

Zur Sicherstellung der fortpflanzungs- und lebensstättenbezogenen Funktionen der Art Heidelerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen.

Die Maßnahme ist auf dem Flurstück 29, Flur 20, Gemarkung Reiste, angrenzend an die Eingriffsflächen der WEA 13, umzusetzen. Es ist die Entwicklung halboffener, strukturreicher Sukzessionsflächen vorzusehen, welche sich durch den Wechsel aus offenen, kurzrasigen Bereichen (Nahrungshabitate), bultigen Gras- bzw. Staudenbereichen (Nisthabitatem) und vegetationsarmen Rohbodenstellen (mindestens 15 % der Reviergröße) auszeichnen.

Der Standort ist so zu wählen, dass warme, sonnige Hanglagen mit sandigen, nährstoffarmen Böden bevorzugt werden, die gegebenenfalls mit einzelnen Kiefern, Eichen oder Birken bewachsen sind. Dichtere Waldbestände sind bis auf einen Bestockungsgrad von 0,3 aufzulichten, wobei einzelne Überhälter zu erhalten sind.

Zur Strukturierung des Waldrandes ist dieser in drei Stufen zu gestalten. In einer Breite von 30 bis 50 m ist der angrenzende Waldbestand buchtenförmig aufzulichten, wobei lichtliebende Laubbaumarten zu priorisieren sind (Stufe 1). Anschließend ist ein etwa 10 m breiter Strauchmantel durch Sukzession oder Anpflanzung zu entwickeln (Stufe 2); hierbei sollen sich sonnige und schattige Buchten abwechseln, die Gehölze teils in Gruppen, teils einzeln und mit Lücken angelegt werden. Vor dem Strauchmantel ist ein blütenreicher Saum zu etablieren und dauerhaft zu pflegen (Stufe 3). Aufkommende Gehölze sind durch regelmäßige, mehrjährig wiederkehrende Mahden zurückzudrängen; als Initialmaßnahme kann eine Aushagerungsmahd erforderlich sein.

Das an den Waldrand angrenzende Offenland ist ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften. Ackerbrachen sind durch Selbstbegrünung oder eine dünne Einsaat zu entwickeln. Zur Erhaltung früher Sukzessionsstadien ist die Fläche in einem Turnus von etwa vier bis fünf Jahren umzubrechen.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen. Ihre Anlage und ökologische Wirksamkeit sind vor Inbetriebnahme der WEA 13 sicherzustellen.

## 8.12 CEF-Maßnahme Haselmaus (WEA 09, WEA 12, WEA 14)

### Strukturanreicherung

Für die Haselmaus ist eine Strukturanreicherung vorzunehmen. Diese umfasst:

- Schaffung und Förderung von strukturreichen Wäldern im Umfang von insgesamt 2,0 ha mit einem räumlichen Bezug von < 500 m zu bestehenden Vorkommen
- Die Durchführung der Maßnahme wird auf einer Fläche von 0,7 ha auf einer Fläche angrenzend an die Flächen der WEA 09 auf dem Flurstück 17 (Flur 16, Gemarkung Reiste), auf einer Fläche von 0,8 ha bei der WEA 12 auf dem Flurstück 22 (Flur 19 Gemarkung Reiste) und auf einer Fläche von 0,5 ha bei der WEA 14 auf dem Flurstück 88 (Flur 16 Gemarkung Reiste) geplant
- Die Strukturanreicherung erfolgt durch:
  - Auflichtung von dichten, strukturarmen Bereichen
  - Förderung von Naturverjüngung
  - Förderung von Sukzession auf Kahlschlägen
  - Förderung von Früchte tragenden Gehölzen (u.a. Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüscht, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt)
  - Umbau von Nadelwald in strukturreiche Laub- bzw. Mischwaldbestände
  - Förderung von Unterholz durch auf den Stock setzen
- Eine Bodenverdichtung (z.B. durch Befahrung mit schwerem Gerät) im Winter ist zu vermeiden.
- Im Radius von 30 m um die Maßnahme ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen, um langfristig eine Erhöhung der Höhlenbäume zu gewährleisten.
- Alle 70 bis 100 m sollte ein Kronenkontakt zwischen Einzelgehölzen bestehen, um eine uneingeschränkte Fortbewegung der Haselmaus zu ermöglichen.
- Die Maßnahmenflächen sind etwa alle 10-20 Jahre zwischen Dezember und März zu pflegen (Auflichten, Auf den Stock setzen, etc.). Je nach Produktivität und Entwicklung der Flächen können die Pflegeeingriffe häufiger notwendig werden.
- Ist zumindest kurzzeitig ein Mangel an Nist- und Ruhestätten zu erwarten, sind zusätzlich Nistmöglichkeiten für die Haselmaus (siehe folgende Maßnahmen) zu schaffen.

### Nistkästen Haselmaus

Zur Unterstützung CEF-Maßnahme Haselmaus kann durch die Schaffung von Nistmöglichkeiten ein temporärer oder dauerhafter Mangel an Nist- und Überwinterungshabitatein ausgeglichen werden. Pro Individuum sind fünf Kästen aufzuhängen, sodass insgesamt 20 Kästen notwendig sind (Individuenzahl auf Grundlage der beeinträchtigten Flächen von 2,0 ha und der Aktionsräume der Haselmaus von 0,5 ha / Individuum ermittelt). Dabei sind 5 Kästen der WEA 09, 10 Kästen der WEA 12 und 5 Kästen der WEA 14 zuzuordnen.

- Im Radius von 30 m um die Nistkästen ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen, um langfristig eine Erhöhung der Höhlenbäume zu gewährleisten.
- Die Nistkästen sind entsprechend den vom MKULNV (2021) vorgegebenen Eigenschaften auszuwählen.
  - Material: sägeraues Holz
  - Grundfläche: 60x60 mm
  - Öffnung: max. 25 mm Durchmesser
- Ergänzend sind 11 Totholz-Reisighaufen auf einer Grundfläche von mind. 1 x 2 m und mit einer Höhe von 1,0 – 1,5 m anzulegen. Im Zentrum des Haufens ist ein 50 cm tiefes und 1 m<sup>2</sup> großes Loch zu graben und mit lockerer, steiniger Erde (unterste Schicht), groben Wurzelstöcken und Ästen (obere Schicht) sowie Laub, Moos und krautigem Material (in den Zwischenräumen) aufzufüllen.
- Die Kästen sind jährlich zu reinigen und die Reisighaufen alle 3 Jahre hinsichtlich ihrer Struktur zu überprüfen.
- Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Strukturanreicherung wirksam.

#### 8.13 **Unattraktive Gestaltung der Habitate im Mastfußbereich zugunsten der Art Haselmaus (WEA 5, WEA 08, WEA 11, WEA 12)**

Im Mastfußbereich im Umkreis von 137,5 m um die WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten.

#### 8.14 **Phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan (WEA 5, WEA 08, WEA 11, WEA 12)**

Die WEA 5, WEA 08, WEA 11, WEA 12 sind zum Schutz der Art Rotmilan im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 5, WEA 08, WEA 11, WEA 12 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### 8.15 **Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten**

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

#### 8.16 **Eingriff in den Naturhaushalt**

Durch den Bau der WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von:

**72.704 Biotopwertpunkten.**

**a. Entwicklung von lebensraumtypischen Waldinnenrändern auf den temporären Bauflächen**

Bei der Eingriffsbilanzierung der WEA 8, WEA 9, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 wurde die Anpflanzung der temporären Bauflächen mit Waldinnenrändern mit 100 % lebensraumtypischen Baumarten des Biotoptyps AB1, Irt100, ta3-5, m miteingerechnet.

Das angestrebte Arteninventar entspricht dem WET 12 mit voller FFH-Kompatibilität. Für die Stauch- und Baumanpflanzungen sind zertifizierte, wurzelnackte Forstpflanzen mit gebietsheimischer Herkunftsregion (autochtones Pflanzmaterial) in forstüblichen Verbund (min. 5.000 St. / ha) einzubringen.

**Eingriffe in die Pflanzungen sind unzulässig.**

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind. Pflanzausfälle über 20 % sind in der drauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Hinblick auf aufkommende lebensraumtypischen Gehölze zu durchforsten. Die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ ist zu berücksichtigen.

**b. Multifunktionale Anerkennung der artenschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt****Artenschutzrechtlicher Ausgleich**

Als Ausgleich für die artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten Haselmaus, Heidelerche und Bluthänfling sollen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Auf einer Fläche von 20.000 m<sup>2</sup> eines bestehenden Fichtenwaldes (Biotoptyp AJ0, Irt30, ta1-2, m) soll eine Strukturanreicherung zugunsten der Art Haselmaus erfolgen. Für die planungsrelevanten Vogelarten Heidelerche und Bluthänfling wird vorgesehen, auf einer Gesamtfläche von 15.000 m<sup>2</sup>, welche sich aus einem Fichtenwald (Biotoptyp AJ0, Irt30, ta1-2, m) und einer Weihnachtsbaumkultur (Biotoptyp HJ7, oq) zusammensetzt, halboffene Habitate entwickeln zu lassen. Dies erfolgt durch Strukturanreicherung und -entwicklung im Waldbestand, sowie durch Gehölzpflanzungen und dem Anlegen von Grasland, Altgrasstreifen oder Rohbodenbereichen auf der Weihnachtsbaumkulturläche.

Diese Maßnahmen sollen multifunktional als anteiliger Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt dienen.

Die Maßnahmenflächen befinden sich auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 17 (teilw.) (CEF-Maßnahme Haselmaus)
- Gemarkung Reiste, Flur 19, Flurstück 22 (teilw.) (CEF-Maßnahme Haselmaus)
- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 88 (teilw.) (CEF-Maßnahme Haselmaus)
- Gemarkung Reiste, Flur 20, Flurstück 29 (teilw.) (CEF-Maßnahmen Bluthänfling und Heidelerche)

Die Flächen sind unter den Hinweisen in den Abbildungen dargestellt.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA zu erbringen. Darüber hinaus ist eine dauerhafte grundbuchliche Sicherung nachzuweisen.

### Forstrechtlicher Ausgleich

Als Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung sieht die Antragstellerin vor, auf einer Gesamtfläche von 31.937 m<sup>2</sup> des vorherrschenden Biotoptyps AT2,neo2 (Kalamitätsfläche), einen Buchen-Eichenmischwald (Biotoptyp AB1,Irt100,ta3-5,m) mit 100 % lebensraumtypischen Baumarten zu etablieren. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Für die Strauch- und Baumanpflanzungen sind zertifizierte, wurzelhackte Forstpflanzen mit gebietsheimischer Herkunftsregion (autochtones Pflanzmaterial) in forstüblichen Verbund (min. 5.000 St. / ha) einzubringen.

Die Kompensationsflächen befinden sich auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 15, 17 (teilw.) (WEA 08)
- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 13, 17 (teilw.) (WEA 09)
- Gemarkung Reiste, Flur 19, Flurstück 22 (teilw.) (WEA 11)
- Gemarkung Reiste, Flur 19, Flurstück 22 (teilw.) (WEA 12)
- Gemarkung Reiste, Flur 19, Flurstück 22 (teilw.) (WEA 13)
- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 9 (teilw.) (WEA 14)

Bei Entwicklung des WET 12 erfolgt die Pflanzung auf den Kompensationsflächen mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Hainbuche 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde, Sandbirke (einzelstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA zu erbringen.

Die Flächen sind in den untenstehenden Abbildungen 1-4 dargestellt.

## 8.17 Grundbuchliche Sicherung von Kompensations- und CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung temporärer Bauflächen sowie multifunktionale CEF-Maßnahmenforstrechtlicher Ausgleich) auf den Flurstücken

- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 17 (CEF-Maßnahme Haselmaus)
- Gemarkung Reiste, Flur 19, Flurstück 22 (CEF-Maßnahme Haselmaus)
- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstück 88 (CEF-Maßnahme Haselmaus)
- Gemarkung Reiste, Flur 20, Flurstück 29 (CEF-Maßnahmen Bluthänfling und Heidelerche)

### Temporäre Bauflächen:

- Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstücke 96 und 133
- Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstücke 13, 45 und 17
- Gemarkung Reiste, Flur 17, Flurstücke 22, 47 und 20,
- Gemarkung Reiste, Flur 19, Flurstücke 21, 60, 56, 58 und 19,
- Gemarkung Reiste, Flur 20, Flurstücke 15, 29, 16, 13, 24, 25, 21 und 12

ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### Hinweise:

## 8.18 Hinweis zum Artenschutz

Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

## 8.19 Hinweis zum Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.15 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 05, WEA 08, WEA 09, WEA 11, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt nach dem Modul A entsprechend, mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

## 8.20 Hinweis zu Eingriffen außerhalb der Genehmigung

Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BlmSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

## 8.21 Hinweis zum Gehölzschutz

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

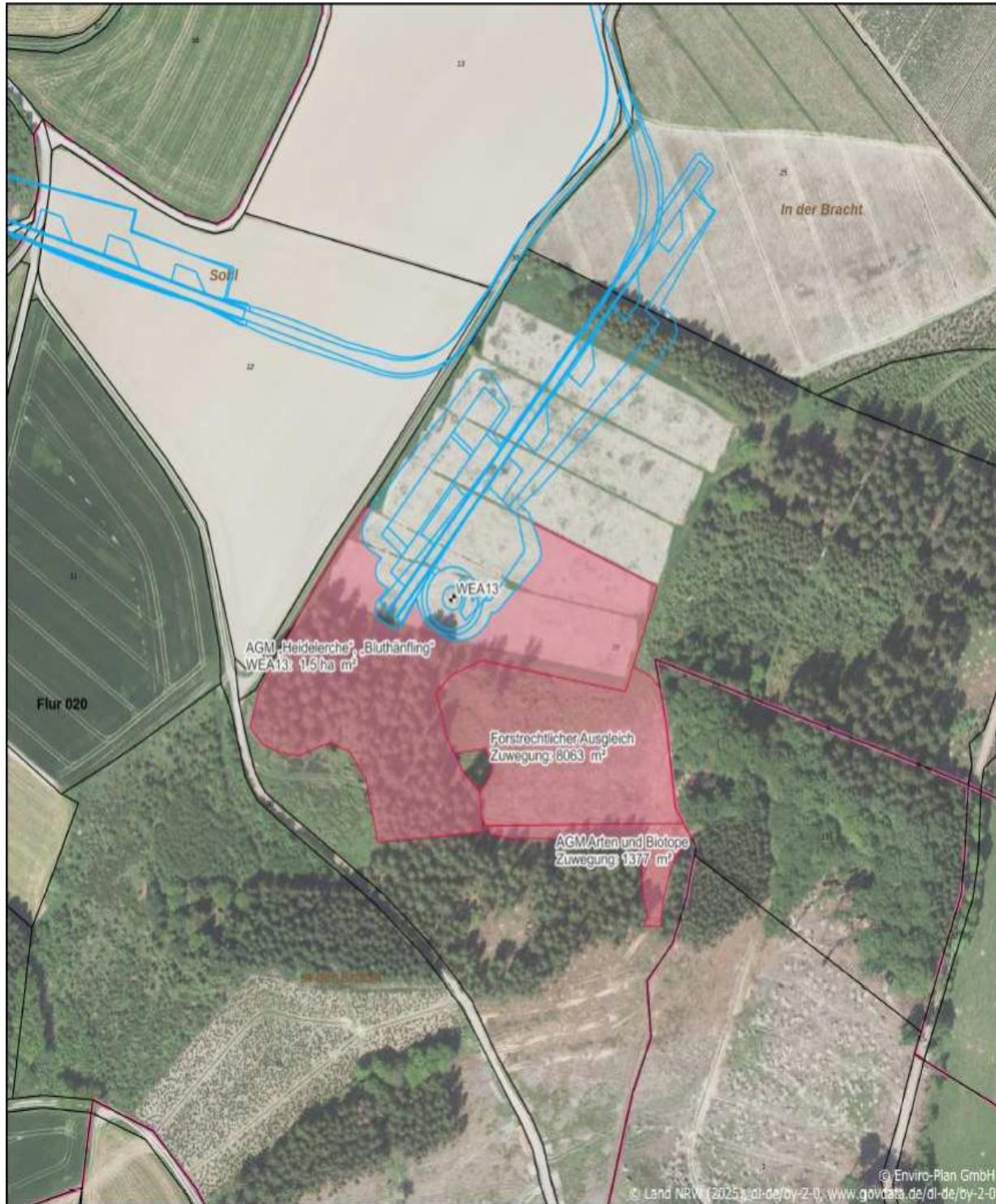


Abbildung 1: Verortung der Kompensationsfläche für die Arten Bluthänfling und Heidelerche und für den forstrechtlichen Ausgleich



Abbildung 2: Verortung der Kompensationsflächen für die Art Haselmaus und für den forstrechtlichen Ausgleich



Abbildung 3: Verortung der Kompensationsflächen für die Art Haselmaus und für den forstrechtlichen Ausgleich

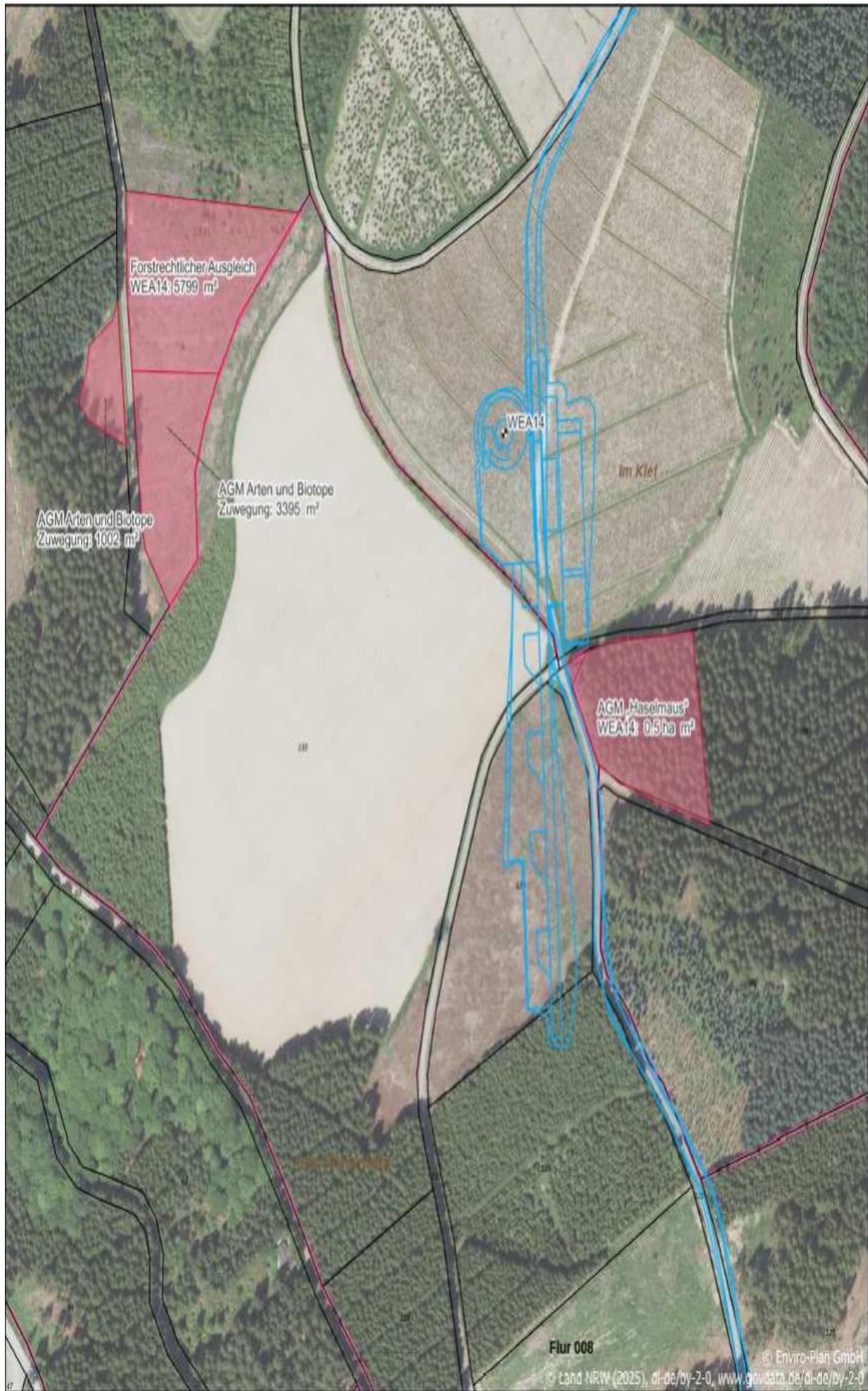


Abbildung 4: Verortung der Kompensationsflächen für die Art Haselmaus und für den forstrechtlichen Ausgleich

## **9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung**

9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 05: 756 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 08: 710 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 09: 770 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 11: 777 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 12: 772 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 13: 791 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 14: 801 m ü. NN, 267 m ü. G

eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BArz AT 28.12.2023 B4) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

9.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachkennzeichnung. Übertragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

9.6 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

9.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.9 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

9.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

9.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuierungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

9.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

9.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufänderungen angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

9.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

9.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 319-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

9.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

9.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

9.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

9.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

9.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0319 Nr. 319-25** per E-Mail an

[luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

9.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter folgenden Aktenzeichen **NW 12710** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de) mitzuteilen.

**Hinweis:**

9.26 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 319-25“ vorzulegen.

## **10. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht**

- 10.1 Sollte für die Errichtung der WEA eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden, wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Antragstellung auch bei dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen benötigt wird.
- 10.2 Die beanspruchten Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sind sie mindestens in den Ursprungszustand zu versetzen.
- 10.3 Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist sicher zu stellen, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.

## **11. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 11.1 Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:1,2. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 3,4207 ha, mit dem Waldanteil der Gemeinde Eslohe mit 48,29 % und dem Kompensationsfaktor von 1,2 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf nach den Vorgaben des LEP NRW von mindestens 2,4 ha Ersatzaufforstung auf bisher nicht als Waldfläche geführter Fläche (meist landwirtschaftliche Nutzfläche) und einer flächigen ökologischen Aufwertung von 3,4 ha auf bestehenden Waldflächen.

Sollten nur wenige oder keine landwirtschaftlichen Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Ersatzanpflanzungen nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland nach Flächenverfügbarkeit abgeschichtet und auf bestehenden Waldflächen erbracht werden.

	<b>Variant 1 mit landwirtschaftlichen Nutzflächen</b>	<b>Variant 1 ohne landwirtschaftlichen Nutzflächen</b>
Flächeninanspruchnahme	3,4207 ha	3,4207 ha
Ersatzaufforstung	2,40 ha	0,00 ha
Ökologische Verbesserungsmaßnahmen	3,40 ha	8,20 ha

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.

- 11.2 Die Aufforstungen gem. LBP (Enviro-Plan, Spellmeier Landschaftsarchitektin, 15.12.2025) zum WP Eslohe-Henne I werden akzeptiert, insofern grundsätzlich keine bestehenden Waldbestände für die Erstellung der Kompensationsfläche geräumt werden müssen. Angrenzende Klein - Teiflächen oder Einzelbäume sind freigestellt.

Gemäß LBP sollen auch Artenschutzmaßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich zugezogen werden. Diesem Vorschlag wird nur insofern zugestimmt, als dass zu schaffende Offenlandbiotope keinen forstrechtlichen Ausgleich ergeben können. Diese würden im Zweifel ebenfalls eine forstrechtliche Kompensation erzwingen. Die beschriebene Waldrandanzahl wird bis auf eine Breite von ca. 10 m bis 15 m toleriert.

Weitere Flächen können im Nachgang zugerechnet werden, wenn die bereitgestellten und erfüllten Flächen nicht die Flächenforderung erfüllen.

- 11.3 Die Ersatzaufforstungen sind nach Anteilen auf a. mit 5,80 ha oder auf b. mit 8,20 ha gemäß den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Im Falle der ökologischen Aufwertung von noch bestehenden Nadelwaldbeständen und deren ökologische Anreicherung **sind diese als Buchen WET 20 o. 21 o. 23 als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mindestens vier standortheimischen Baumarten durchzuführen**. Die waldbauliche Eignung bzw. Vorbereitung der Flächen ist durch die FBB-Leitungen zu attestieren. (Differenzierung je Pflanzfläche gem. Waldinfo NRW, Unterpflanzung nur ab einem Bestockungsgrad von unter 0,5 ° zulässig).

11.4 Die **Ersatzaufforstungen** haben **spätestens zur zweiten Pflanzperiode** (üblicherweise Dezember bis Mai eines Jahres, je nach Witterung) **nach Baubeginn zu erfolgen**. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen, falls die WEA erstellt und die Ersatzmaßnahme noch nicht erstellt ist und die Frist nicht eingehalten wird. Nach LBP soll die Kompensation und Wiederaufforstung tlw. nach Bau der WEA durchgeführt werden, **bei Terminüberschreitung** ist eine entsprechende **Verlängerung durch die Forstbehörde** zu bescheiden.

11.5 Die Ersatzaufforstung auf freie (baumlose) Kalamitätsflächen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	2500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Buche / Hainbuche	1250 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	750 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

11.6 Die Ersatzaufforstung für die ökologische Aufwertung in stehenden Nadelholzbeständen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 20 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Buche	3500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Berg- o. Flatter-Ulme	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Kirsche	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

11.7 Nach Rücksprache und Abstimmung können die Nebenbaumarten auch gegen andere standortheimische Baumarten wie z.B. Elsbeere und Speierling ausgetauscht werden, solange der geforderte Waldentwicklungstyp erhalten bleibt.

11.8 Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.

11.9 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen (< 0,30 ha) können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.

11.10 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Forstbehörde mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Lieferscheine nachzuweisen.

11.11 Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sind entsprechend dauerhaft zu sichern. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten. Es wird daher die grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Eichen-Laubholzbestockung angeordnet. Nach der gesicherten Erstellung der Kompensationsmaßnahmen (ca. Alter 10) gehen die Flächen in die Bewirtschaftung der Eigentümer über. Die Abnahme und Übergabe erfolgt durch das zuständige Forstamt.

11.12 Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung oder durch Dienstleistung des zuständigen Forstamtes zu begleiten.

11.13 Die ökologische Baubegleitung hat sich bei Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenfotos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

11.14 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gem. den o.g. Vorgaben wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW.

11.15 Flächen von denen der Boden entfernt wurde müssen nach DIN 18915 rekultiviert und die natürliche Schichtung muss wieder aufgebaut werden. Sie gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche und werden im Nachgang der dauerhaften Waldumwandlungsfläche zugerechnet. Es sei denn sie wurden fachmännisch mit Waldboden in entsprechenden Auftragshöhen rekultiviert und bepflanzt.

11.16 Die Rekultivierungsarbeiten sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen und deren fachmännische Ausführung ist zu attestieren. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungseinsaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.

11.17 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten aufgrund mangelnden Bodens angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Eine Anpassung der Kompensationsflächen bzw. -größen erfolgt dann per Änderungsbescheid durch die zuständige Forstbehörde.

#### **Hinweise:**

11.18 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.

11.19 Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der WEA an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten. Verlegung auf Waldflächen bedingt nicht zwangsläufig die Waldumwandlung, wenn Waldfunktionen nicht oder nur nachrangig betroffen werden. Leitungsverlegungen mit Schneisen bis 4 m Breite und / oder ohne Einschränkung im Bewuchs oder der Befahrung, insbesondere mit schweren Holzerntemaschinen führen nicht zwangsläufig zum Waldumwandlungsverfahren.

11.20 Die resultierende forstrechtliche Kompensation wird nach Durchführung der oben beschriebenen Flächenvorgaben auf den im und deren Sicherung, als erbracht angesehen.

Die Punkte:

- Forstrechtliche Kompensationsforderung,
- Kompensationsanpflanzungen,
- Exakte Umwandlungsfläche,
- Rückbauverpflichtung von HDGT, Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten,
- Löschwasservorhaltung und
- ökologischer Baubegleitung

## **12. Landwirtschaftliche Hinweise**

12.1 Werden bei Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.

12.2 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.

12.3 Bei Rückbau der Windenergieanlage ist die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

## **13. Hinweise zum Denkmalschutz**

13.1 In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind keine ortsfesten paläontologischen Bodendenkmäler eingetragen. Jedoch gibt es in direkter und näherer Umgebung Hinweise auf eine besondere Fossiliführung (vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.

13.2 Bei den Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Devon (Givetium, Finnentrop-Schichten: Korallen, "Ammoniten", Nauiloideen, Brachiopoden, etc.) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW).

#### **14. Hinweis und Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

- 14.1 Sollten für den Bau „Windpark Eslohe-Henne“ Bodenmaterial aus anderen Herkunftsgebieten benötigt werden, ist die chemische Unbedenklichkeit, Analyse des Bodens, vorzulegen.
- 14.2 Nach Bauabwicklung werden die nicht mehr benötigten Zuwegungen, temporären Stellflächen, Lagerplätze und Baustellenrichtungen zurückgebaut. Der Verbleib der mineralischen Baustoffe, insbesondere des Schotters ist der UAB mitzuteilen. Der Beginn des Rückbaus ist anzugeben.

##### **Hinweis:**

- 14.3 Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellflächen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Einbau von Bodenmaterial aus anderen Herkunftsgebieten.

#### **15. Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen**

- 15.1 Die Planflächen WEA 05 und WEA 12 liegen über dem auf „Eisenerz, Zinkerz, Manganerz, Bleierz, Kupfererz, Schwefelkies“ verliehen Bergwerkfeld „Sachtleben I“ im Eigentum der GEA Group AG, Peter-Müller-Straße 12 in 40468 Düsseldorf.

Außerdem liegt die WEA 05 über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerkfeld „Glückauf Segen VI“, deren Eigentümerin nicht mehr erreichbar und über keinen Rechtsnachfolger verfügt.

- 15.2 Die Planflächen der WEA 08, WEA 09; WEA 11; WEA 13 und WEA 14 befinden sich außerhalb verliehener Bergwerksfeldern.
- 15.3 Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und zuständigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln sind. Dem Bergwerkseigentümer liegen möglicherweise weitere Informationen zum Bergbau unter dem Bauvorhaben vor, die hier nicht bekannt sind. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollte daher der o. gen. Feldeseigentümer gefragt werden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ er im Hinblick auf seine eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.
- 15.4 Altbergbau sind im Bereich der geplanten Flächen (Standorte und Zufahrtswege) in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.

## **V. B e g r ü n d u n g**

### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten, Doncaster Platz 5 - 7, hat eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von je max. 6.800 kW, in 57392 Schmallenberg, Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstücke 96, 133 und in 59889 Eslohe, Gemarkung Reiste, Flur 16, Flurstücke 10, 13, 15, 16, 17, 45, Flur 17, Flurstücke 11, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 47, 88, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 21, 25, 56, 57, 58, 60, Flur 20, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 33 beantragt.

#### **Einordnung und Zuständigkeit**

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich in der rechtswirksamen WEB-Fläche „07.04.WEB.004“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Da die Anlagengrundstücke vertraglich gesichert sind, die Antragstellung am 30.06.2025 erfolgt ist und die WEB-Fläche auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß §6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

**Behördenbeteiligung**

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BlmSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen
- Untere Bauaufsichtsbehörde

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Gemeinde Eslohe
- Stadt Schmallenberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Fernstraßenbundesamt
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Bundesnetzagentur
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH
- HochsauerlandEnergie GmbH

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Sicherung der Erschließung wird vor Baubeginn eingereicht.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Gemeinde Eslohe hat in dem Vorbescheidsverfahren 42.40471-2024-04 und mit dem Schreiben vom 31.10.2024 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Gegen die Errichtung der Windenergieanlage unter Einbeziehung der Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken genehmigt.

### **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich das nachfolgende FFH-Gebiet:

**DE-4715-301 „Wenne“** in einer Entfernung von ca. 2.000 m zur WEA 12

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich kein VSG, dass nächstgelegene VSG befindet sich in über 20 km Entfernung.

### **FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“**

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter wird ausgeschlossen. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu der WEA 12 nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die im Gebiet vorkommenden Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

### Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat Kartierungen zur Avifauna vorgenommen und eine vollumfängliche Artenschutzprüfung (Stufe I und II, Ergebnisse Avifauna, Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept) eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan wird das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG anhand einer phänologiebedingten Abschaltung der betroffenen WEA hinreichend gesenkt.

Mittels unattraktiver Mastfußgestaltung wird vermieden, dass Greifvögel in das Umfeld der betroffenen WEA gelockt werden. Diese Maßnahme hat auch eine positive Wirkung auf Fledermausarten.

Weitere WEA-empfindliche Vogelarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen WEA-empfindlicher Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Für die Arten Bluthänfling und Heidelerche werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltungszenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Reptilienart Schlingnatter können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte im Eingriffsbereich können aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Säugetierarten Haselmaus und Wildkatze wird unter Berücksichtigung des dargestellten Worst-Case-Ansatzes und der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht verwirklicht werden.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der beantragten WEA verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **72.704 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die geplante WEA ein Betrag von insgesamt **226.245,12** Euro zu leisten.

## **VI. Entscheidung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Hinweis:**

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
8. Baugesetzbuch (BauGB)
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
15. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
18. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
19. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
20. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
21. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
22. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 29.12.2025  
Im Auftrag

gez. Steffens